

Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft

Vom 24. August 2004 (Stand 1. Februar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständiges Amt

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ist für alle Aufgaben betreffend den Bevölkerungsschutz zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen.

² Es arbeitet nach Möglichkeit mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Kantone und Länder zusammen.

§ 2 Koordinationskommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Koordinationskommission Bevölkerungsschutz ein.

² Die Koordinationskommission Bevölkerungsschutz setzt sich zusammen aus:

- a. dem Leiter oder der Leiterin des AMB sowie der Abteilung Bevölkerungsschutz;
- b. Fachpersonen des Bevölkerungsschutzes aus den Direktionen, Gemeinden, Partnerorganisationen und Institutionen.

³ Die Koordinationskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung gemeinsamer Grundlagen, Planungs- und Ausführungsbestimmungen in Bezug auf Einsatz, Material und Ausbildung;
- b. Prüfung angehender Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen;
- c. Erfüllung weiterer vom Regierungsrat zugewiesener Aufgaben.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

⁴ Die Kommission kann sich in Untergruppen gliedern.

2 Bevölkerungsschutz

2.1 Kantonale Führung

§ 3 Stab Regierungsrat

¹ Der Stab Regierungsrat setzt sich zusammen aus:

- a. dem Landschreiber oder der Landschreiberin;
- b. den Generalsekretären und Generalsekretärinnen;
- c. dem Leiter oder der Leiterin des Rechtsdienstes des Regierungsrates.

² Der Landschreiber oder die Landschreiberin leitet den Stab Regierungsrat.

³ Der Landschreiber oder die Landschreiberin untersteht dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin.

§ 4 Kantonaler Krisenstab

¹ Der Kantonale Krisenstab setzt sich zusammen aus:

- a. der Stabsleitung,
- b. der Führungsunterstützung,
- c. den Diensten,
- d. den Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen.

² Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

³ Der Leiter oder die Leiterin des Kantonalen Krisenstabes ist in der Regel mit dem Leiter oder der Leiterin des AMB identisch.

⁴ Der Kantonale Krisenstab untersteht dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Sicherheitsdirektion. *

⁵ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Stabsleitung, die Dienstchefs und Dienstchefinnen sowie die Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen.

⁶ Die Dienstchefs und die Dienstchefinnen können im Einverständnis mit dem Leiter oder der Leiterin des Kantonalen Krisenstabes weitere Personen zur Mitarbeit in ihren Diensten beiziehen.

⁷ Das AMB ist zuständig für die Einsatzbereitschaft des Kantonalen Krisenstabes.

2.2 Kommunale Führung

§ 5 Gemeinde- und regionale Führungsstäbe

¹ Die Führungsstäbe der Gemeinden und der regionalen Verbände gliedern sich mindestens in:

- a. die Stabsleitung,
- b. die Führungsunterstützung,
- c. die Dienste,
- d. die Leitung Wirtschaftliche Landesversorgung.

² Die Gemeinderäte oder die zuständigen Organe der regionalen Verbände legen die Organisation ihres Führungsstabs fest und wählen die Mitglieder.

2.3 Schadenplatzorganisation

§ 6 Schadenplatzkommando

¹ Im Einsatzfall wird ein Schadenplatzkommando gebildet.

² Das Schadenplatzkommando besteht in der Regel aus:

- a. dem Schadenplatzkommandanten oder der Schadenplatzkommandantin,
- b. der Führungsunterstützung,
- c. einem Chef oder einer Chefin Feuerwehr,
- d. einem Chef oder einer Chefin Polizei,
- e. einem Chef oder einer Chefin Sanität,
- f. einem Chef oder einer Chefin Zivilschutz und
- g. Spezialisten und Spezialistinnen.

³ Der Schadenplatzkommandant oder die Schadenplatzkommandantin kann von der zuständigen Einsatzleitung oder dem zuständigen Führungsstab aufgeboten werden. Er oder sie bildet und führt das Schadenplatzkommando.

⁴ Ist der zuständige Führungsstab im Einsatz, ist ihm der Schadenplatzkommandant oder die Schadenplatzkommandantin zur Zusammenarbeit zugewiesen.

§ 7 Schadenplatzkommandant / Schadenplatzkommandantin

¹ Der Schadenplatzkommandant oder die Schadenplatzkommandantin:

- a. führt als Leiter oder Leiterin des Schadenplatzkommandos den Einsatz auf dem Schadenplatz,
- b. koordiniert die Mittel,
- c. legt den Einsatzschwerpunkt fest,
- d. stellt das Aufgebot weiterer Mittel sicher und

e. stellt Unterstützungs- und Hilfsbegehren an die zuständigen Führungsstäbe.

² Die Partnerorganisationen sind verpflichtet, dem AMB Kandidaten oder Kandidatinnen, die dem Anforderungsprofil entsprechen, für die Ausbildung als Schadenplatzkommandant oder Schadenplatzkommandantin vorzuschlagen.

³ Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Koordinationskommission die Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen.

2.4 Ausbildung

§ 8 Ausbildung der Führungsstäbe und des Schadenplatzkommandos

¹ Das AMB ist zuständig für:

- a. die Grundausbildung und die Weiterbildung der Führungsstäbe und der Schadenplatzkommandi;
- b. die Fortbildung des Kantonalen Krisenstabs und der Schadenplatzkommandi.

2.5 Versicherung

§ 9 Haftpflichtversicherung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion sorgt für eine Haftpflichtversicherung, welche die Mitglieder der kantonalen Führung und alle Schutzdienstpflichtigen während Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen ausreichend deckt.

3 Alarmierung und Information

§ 10 Alarmierung der Stäbe, Einsatzdienste und Spezialisten/Spezialistinnen

¹ Der Kanton stellt die Auslösung der Alarmierung der Leitungen der Stäbe und der Zivilschutzkompanien sowie die Alarmierung der Einsatzdienste, der Partnerorganisationen und der Spezialisten und Spezialistinnen sicher.

² Die Gemeinden sorgen für kompatible Alarmierungsmittel und betreiben für die nicht vom Kanton alarmierten Personen und Formationen eine Alarmierungsstelle.

§ 11 Warnung und Alarmierung der Gemeindebehörden

¹ Die Gemeinden stellen die Warnung und Alarmierung ihrer Behörden nach den Vorgaben des Kantons sicher.

² Die Gemeinden werden durch die Alarmzentrale der Polizei Basel-Landschaft gewarnt und alarmiert.

§ 12 Alarmierung der Bevölkerung

¹ Das AMB sorgt für ein Sirenenetz nach den Vorgaben des Bundes. Die Gemeinden sorgen für die ständige Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Alarmierungsmittel.

² Die Sirenen sind kantonal, regional und einzeln auslösbar.

³ Das AMB ist für die jährlich durchzuführenden Sirenenprobealarme gemäss den Weisungen des Bundes verantwortlich.

⁴ Die Alarmzentrale der Polizei Basel-Landschaft löst die Sirenenalarme auf Anweisung des Bundes, der zuständigen Einsatzleitung, des Schadenplatzkommandos oder des Führungsstabs aus.

§ 13 Information der Bevölkerung

¹ Die Alarmzentrale beauftragt die Medien, unmittelbar nach Auslösung des Sirenenalarms die abgegebenen Verhaltensanweisungen und die Informationen über die Entwicklung von Schadenlagen zu verbreiten.

² Die im Kanton tätigen Medien veröffentlichen behördliche Meldungen unverzüglich und unverändert.

³ Liegt die Verantwortung für die Bewältigung von Schadenlagen bei einer einzelnen Gemeinde oder einem Unternehmen, ist diese respektive dieses für die Information verantwortlich. In allen anderen Fällen und bei Auswirkungen von regionalem Interesse ist der Kanton für die Informationsführung zuständig.

§ 14 Einheitliche Telematik für die Führung

¹ Sämtliche Führungsstäbe und Partnerorganisationen sowie weitere Stellen, deren Beizug für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen notwendig ist, müssen an das einheitliche Telematiksystem angeschlossen werden.

4 Zivilschutz

4.1 Organisation und Material der Zivilschutzkompanien

§ 15 Zivilschutzkompanien

¹ Das AMB legt die Grundorganisation der Zivilschutzkompanien der Gemeinden und der regionalen Verbände fest.

§ 16 Notwendiges Material

¹ Das AMB erlässt technische Richtlinien für das notwendige Material der Zivilschutzkompanien.

§ 17 Material des Bundes

¹ Das AMB erlässt Weisungen über Verteilung, Lagerung, Instandhaltung und Kontrolle des vom Bund finanzierten und ausgelieferten Materials.

4.2 Ausbildung und Beförderungen

§ 18 Kantonale Kurse

¹ Die Grundausbildung besteht aus einer 1-wöchigen allgemeinen und einer 2-wöchigen funktionsbezogenen Ausbildung.

² Die Zusatzkurse für Spezialausbildungen dauern bis 5 Tage.

³ Die Kaderausbildung pro Funktion dauert 10 Tage.

⁴ Die Kader, Spezialisten und Spezialistinnen des Zivilschutzes haben jährlich mindestens 1 Weiterbildungstag zu absolvieren.

⁵ Das AMB kann nach Ausbildungskursen den Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzkommandantinnen die Erfolgskontrolle der Angehörigen ihrer Kompanie zur Verfügung stellen.

§ 19 Kommunale Kurse

¹ Die jährlichen Wiederholungskurse dauern für alle Funktionen 5 Tage.

² Der Kadervorkurs dauert 2 bis 5 Tage.

§ 20 Ausbildungssteuerung

¹ Das AMB überprüft jährlich das Erreichen der vereinbarten Leistungsziele.

² Das AMB kontrolliert periodisch die Einsatzbereitschaft und die Planungsvorbereitungen der Zivilschutzkompanien der Gemeinden und der regionalen Verbände.

³ Das AMB kann mit einem kurzfristigen Aufgebot die Alarmierung überprüfen.

⁴ Das AMB stellt den Gemeinderäten die Resultate der Überprüfungen zu.

§ 21 Beförderungen

¹ Das AMB legt Funktionen und Grade in Absprache mit den Partnerorganisationen fest.

² Beförderungen von Schutzdienstpflichtigen sind erst nach erfolgreicher Absolvierung der funktionsbezogenen Ausbildung möglich.

³ Das AMB kann ausnahmsweise die Übernahme bestimmter Funktionen durch Schutzdienstpflichtige bewilligen, welche die entsprechende Ausbildung noch nicht absolviert haben.

⁴ Die Gemeinden oder Gemeindeverbände regeln das Verfahren der Auswahl und der Vorschlagserteilung zur funktionsbezogenen Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen.

4.3 Aufgebot und Kontrollführung

§ 22 Vororientierung über Dienstleistungen

¹ Die aufbietende Stelle orientiert die Dienstleistenden im Vorjahr über die bevorstehenden Zivilschutzkurse. Diese Orientierung hat aber mindestens 3 Monate vor der Dienstleistung zu erfolgen.

§ 23 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

¹ Die Gemeinden haben Gesuche für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft dem AMB spätestens 1 Monat vor Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen einzureichen.

² Das AMB erlässt Weisungen über Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

§ 24 Kontrollführung

¹ Das AMB ist zuständig für die Kontrollführung und erlässt hierfür Weisungen.

² Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden stellen die für den Zivilschutzschutz relevanten Daten den kantonalen Kontrollführungsorganen und den betroffenen Schutzdienstpflichtigen unentgeltlich zur Verfügung.

³ Die Schutzdienstpflichtigen geben die für die Alarmierung notwendigen Daten ihrem Zivilschutzkommandanten oder ihrer Zivilschutzkommandantin und den Kontrollführungsorganen bekannt.

§ 25 Vorzeitige Entlassung

¹ Das AMB ist zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.

² Es holt dazu die Stellungnahme des zuständigen Zivilschutzkommandanten oder der zuständigen Zivilschutzkommandantin ein.

§ 26 Ärztliche Beurteilung

¹ Die aufbietenden Stellen haben einen Kursarzt oder eine Kursärztin zu bezeichnen, der die Dienstfähigkeit der Schutzdienstleistenden vor und während den Dienstleistungen zu beurteilen hat.

² Das AMB erlässt hierfür Weisungen.

4.4 Schutzbauten

§ 27 Projektgenehmigung und Kontrolle der Schutzbauten

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist für die Projektgenehmigung und die Bauabnahme der neuen Schutzräume zuständig.

² Die Gemeinden reichen die Projekte für Neuerrichtungen, Erneuerungen, wesentliche Änderungen und Umnutzungen von Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen dem AMB zuhanden der zuständigen Stelle des Bundes zur Genehmigung ein.

§ 27a * Schutzraumkataster

¹ Der Kanton führt einen Schutzraumkataster.

² Der Schutzraumkataster zeigt Lage, Eigentümer und Kontaktdaten der einzelnen Schutzräume, Anzahl Schutzplätze, Datum der letzten Kontrolle und Zustand auf.

³ Der Schutzraumkataster wird über das kantonale Geoportal dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, dem Bauinspektorat, den Zivilschutzorganisationen und Zivilschutzorganen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugänglich gemacht.

§ 28 Periodische Schutzbautenkontrolle

¹ Die Gemeinden kontrollieren die Schutzräume und die Kulturgüterschutzräume mindestens alle 5 Jahre.

² Der Kanton kontrolliert die Schutzanlagen alle 7 Jahre.

§ 29 Steuerung und Ersatzbeiträge

¹ Das AMB legt im Einverständnis mit den Gemeinden die Grenzen der Beurteilungsgebiete fest.

² Sind in einem Beurteilungsgebiet (Gemeinde, Teil einer Gemeinde) für mindestens 100% der ständigen Wohnbevölkerung Schutzplätze vorhanden, die den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen und abgenommen sind, können Ersatzbeiträge geleistet werden.

³ Das AMB überprüft den Deckungsgrad der Schutzplätze alle 5 Jahre.

⁴ Für die Aufhebung von Schutzräumen ist dem AMB ein Gesuch einzureichen. Für die Aufhebung von Schutzanlagen ist dem AMB ein Gesuch zuhanden des Bundes einzureichen.

⁵ Ausnahmen von der Pflicht zum Erstellen von Schutzplätzen kann das AMB nach den Vorgaben des Bundes bewilligen.

§ 30 * ...

§ 31 Zuweisung der Bevölkerung

¹ In Gebieten mit besonderer Gefährdung haben die Gemeinden die Planung der Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Schutzplätzen nach Vorgaben des AMB zu erstellen.

§ 32 Geschützte Patientenplätze

¹ Das AMB legt in Absprache mit dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin und mit den Gemeinden fest, welche Spitäler und welche Gemeinden geschützte Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten bereitzustellen haben.

4.5 Ersatzbeiträge *

§ 32a * Beitragshöhe, Ausrichtung

¹ Die Höhe der Ersatzbeiträge beträgt:

- a. in Schutzräumen mit 1 bis 24 Schutzplätzen CHF 800 pro Schutzplatz;
- b. in Schutzräumen mit 25 bis 50 Schutzplätzen CHF 500 pro Schutzplatz;
- c. in Schutzräumen mit 51 oder mehr Schutzplätzen CHF 400 pro Schutzplatz.

² Die Ersatzbeiträge sind dem Kanton zu entrichten.

³ Für Bauten, deren Baugesuch bis am 31. Dezember 2011 eingereicht worden ist, sind die Ersatzbeiträge der Standortgemeinde nach dem damals geltenden Tarif zu entrichten.

§ 32b * Kantonaler Fonds Schutzraumbauten

¹ Es besteht ein kantonaler Fonds betreffend nicht erstellte Schutzplätze und Erneuerung privater Schutzräume (kurz: Schutzplatzfonds).

² Das AMB entrichtet Gemeinden sowie privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf deren Gesuch hin Beiträge aus dem Schutzplatzfonds, sofern keine Gelder im gemeindeeigenen Schutzplatzfonds mehr vorhanden sind, für:

- a. Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen;
- b. Erneuerung von Belüftungsanlagen in privaten Schutzräumen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

§ 32c * Kommunale Fonds Schutzraumbauten

¹ Entnahmen der Gemeinden aus ihrem Fonds für Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten bedürfen der Bewilligung des AMB.

² Entnahmen sind zulässig für:

- a. Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen;
- b. Erneuerung von Belüftungsanlagen in privaten Schutzräumen;
- c. Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten von Schutzanlagen, soweit jene den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen.

³ Sofern sich die öffentlichen Schutzräume und die Schutzanlagen in betriebsbereitem Zustand befinden, sind Entnahmen zulässig für:

- a. periodische Schutzraumkontrolle und periodische Anlagekontrolle;
- b. Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen;
- c. Zivilschutzmaterial und Fahrzeuge.

5 Kulturgüterschutz

§ 33 Kantonale Fachstelle für Kulturgüterschutz

¹ Das AMB nimmt die Aufgaben einer kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz wahr.

² Die kantonale Fachstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie vollzieht die kantonalen Belange des Kulturgüterschutzes;
- b. sie stellt die Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, dem Amt für Kultur, der zuständigen Stelle des Bundes und den zielverwandten Organisationen sicher;
- c. sie beaufsichtigt und koordiniert den kommunalen Vollzug der Massnahmen, insbesondere der Inventarisierung, zum Schutz der Kulturgüter;
- d. sie genehmigt das Gesamtverzeichnis der Kulturgüter der Gemeinden;
- e. sie leitet und koordiniert die Massnahmen für die Sicherstellungsdokumentationen, die Sicherheitskopien sowie die Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen.

§ 34 Planungsunterlagen

¹ Der Zivilschutz stellt den Partnerorganisationen die Planungsunterlagen betreffend den Schutz und die Evakuierung der Kulturgüter zur Verfügung.

6 Wirtschaftliche Landesversorgung

§ 35 Wirtschaftliche Landesversorgung

- ¹ Die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung befindet sich beim AMB.
- ² Die Gemeinden vollziehen die Massnahmen, die ihnen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen werden.
- ³ Die Gemeinden tragen die Kosten des Vollzugs.

7 Schlussbestimmungen

§ 36 Haftung

- ¹ Für Schäden im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die nicht vom Bund oder von der kantonalen Haftpflichtversicherung übernommen werden, haftet die anbietende Stelle.

§ 37 Zuständigkeiten im Strafwesen

- ¹ Für Verwarnungen und Verzeigungen gegenüber Schutzdienstleistenden ist die anbietende Stelle zuständig.
- ² Für Verwarnungen und Verzeigungen gegenüber Dritten sind die zuständigen Ereignisdienste und Führungsstäbe verantwortlich.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Es werden aufgehoben:
 - a. die Verordnung vom 2. Dezember 1997¹⁾ zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter;
 - b. das Reglement vom 18. Februar 1986²⁾ über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen.

§ 39 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

1) GS 32.981, SGS 731.11

2) GS 29.218, SGS 731.111

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.08.2004	01.09.2004	Erlass	Erstfassung	GS 35.0217
25.09.2012	01.01.2012	§ 30	aufgehoben	GS 37.1045
25.09.2012	01.01.2012	Titel 4.5	eingefügt	GS 37.1045
25.09.2012	01.01.2012	§ 32a	eingefügt	GS 37.1045
25.09.2012	01.01.2012	§ 32b	eingefügt	GS 37.1045
25.09.2012	01.01.2012	§ 32c	eingefügt	GS 37.1045
15.01.2013	01.03.2013	§ 4 Abs. 4	geändert	wg. GS 38.12
30.01.2018	01.02.2018	§ 27a	eingefügt	GS 2018.007

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	24.08.2004	01.09.2004	Erstfassung	GS 35.0217
§ 4 Abs. 4	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 27a	30.01.2018	01.02.2018	eingefügt	GS 2018.007
§ 30	25.09.2012	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.1045
Titel 4.5	25.09.2012	01.01.2012	eingefügt	GS 37.1045
§ 32a	25.09.2012	01.01.2012	eingefügt	GS 37.1045
§ 32b	25.09.2012	01.01.2012	eingefügt	GS 37.1045
§ 32c	25.09.2012	01.01.2012	eingefügt	GS 37.1045